



„Haftungsrisiken der Bank in Sanierungsfällen“



„Die folgende Präsentation ist nach bestem Wissen erstellt worden. Aufgrund der ständigen Fortentwicklung des Rechtsgebiets ist eine Haftung oder Gewährleistung für die hier vertretenen Lösungen – die eine anwaltliche Beratung im Einzelfall auch keinesfalls ersetzen können – aber ausgeschlossen.“

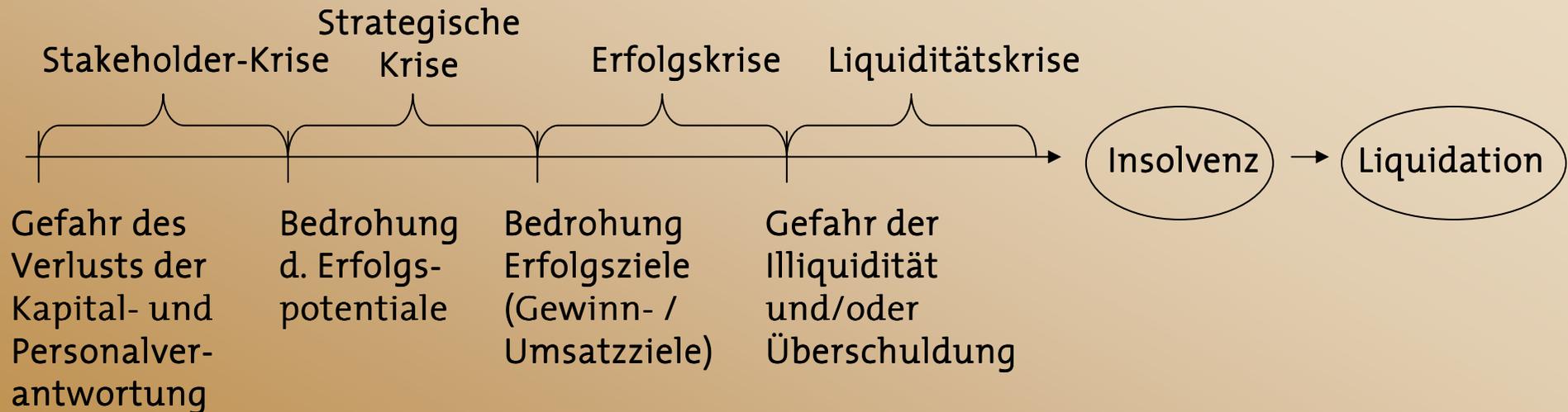


Programm

- I. Einführung: Krisenstadien, Handlungsalternativen der Bank
- II. Haftungsrisiken der Bank in der “Stillhaltephase”
 - 1) Insolvenzanfechtung
 - 2) Zivil- und strafrechtliche Haftung
- III. Haftungsrisiken der Bank bei der Beteiligung an einer Sanierung (Überblick)



Phasen des Krisenprozesses





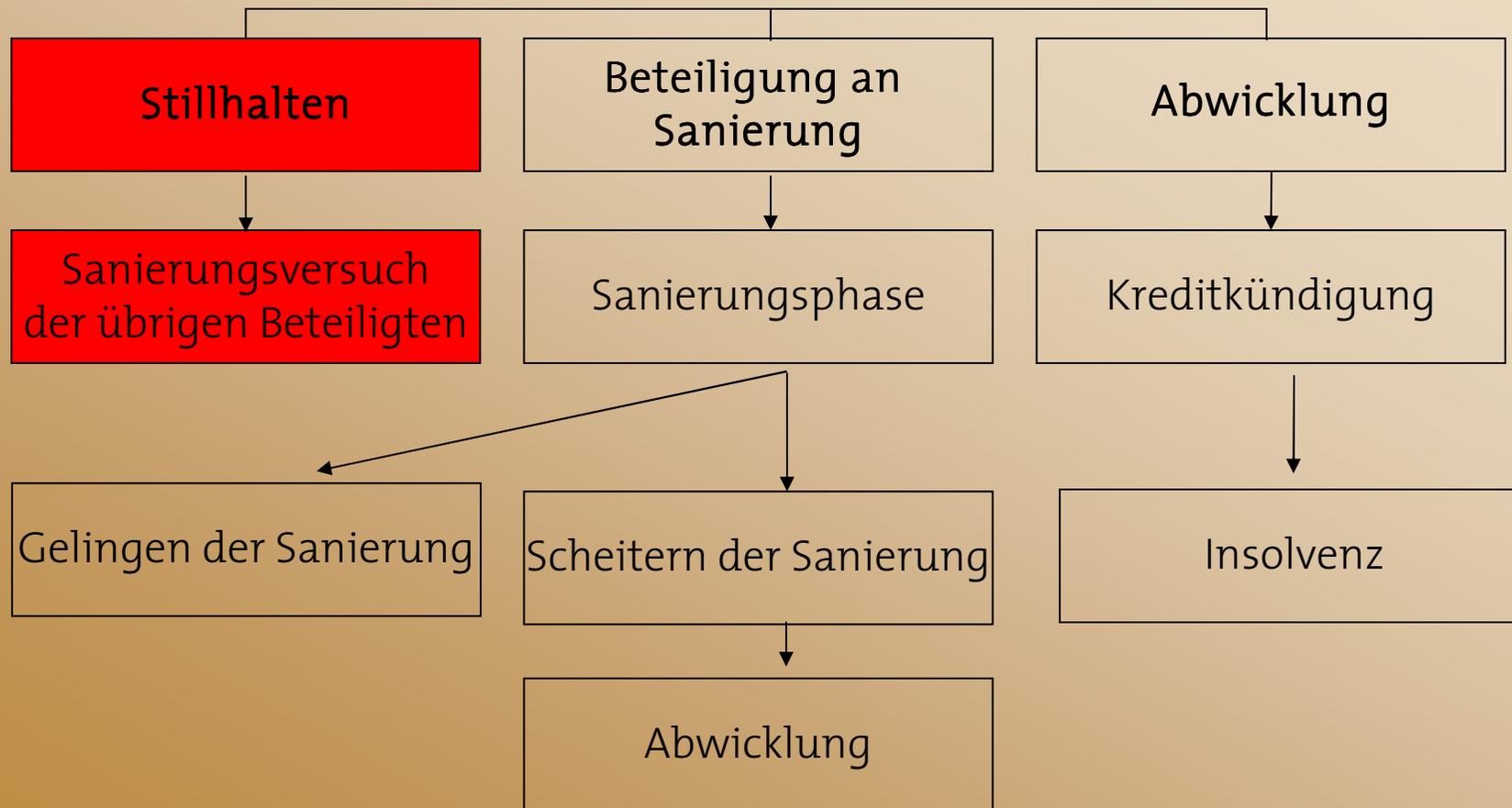
Grundsatz

Keine Pflicht zur Beteiligung an einer Sanierung:

Ein Kreditinstitut ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich an Sanierungsmaßnahmen eines Kunden zu beteiligen, weder durch Vergabe eines Kredites noch durch Aufrechterhaltung von Krediten oder der Geschäftsbeziehung insgesamt.



Handlungsalternativen des Kreditinstituts in der Krise





Problem: Lösungsklauseln

Einschränkung der Handlungsalternativen durch das Verbot insolvenzabhängiger Lösungsklauseln (vgl. § 119 InsO) ?

(Ausführlich zum Problem jüngst Obermüller,
“Lösungsklauseln im Bankgeschäft“, ZInsO 2013, 476)



Wortlaut § 119 InsO

§ 119 InsO:

„Vereinbarungen, durch die im voraus die Anwendung der **§§** 103 bis 118 ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind unwirksam“

-> **§§** 103 ff. InsO regeln Rechtsfolgen der Verfahrenseröffnung für gegenseitige Verträge



IS ————— Vertrag mit auflösender Bedingung —————> Energielieferer

Insolvenzantrag: Vertrag endet wegen Lösungsklausel

IV ————— Vertrag zu schlechteren Konditionen —————> Energielieferer



Problem: Lösungsklauseln

Fall vereinfacht nach BGH, Urteil v. 15.11.2012-IX ZR 169/11:

Die Insolvenzschuldnerin hatte mit der späteren Klägerin einen Vertrag über die fortlaufende Lieferung von Energie geschlossen. In dessen Ziffer Nr. 7 Abs. 3 war vereinbart, dass der Vertrag auch ohne Kündigung automatisch enden solle, wenn der Kunde einen Insolvenzantrag stelle oder aufgrund eines Gläubigerantrages das vorläufige Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet werde. Die Klägerin berief sich gegenüber dem späteren (vorläufigen) Insolvenzverwalter auf diese Klausel, bot allerdings gleichzeitig den Abschluss eines neuen Vertrages zu erhöhten Preisen an. Dieses Angebot nahm der beklagte Insolvenzverwalter - unter Vorbehalt - an, zahlte an die Klägerin aber nur die im Ursprungsvertrag mit der Schuldnerin vereinbarten Lieferpreise.

Zu Recht ?



Problem: Lösungsklauseln

Lösungsklauseln



insolvenzabhängige

- knüpfen an Insolvenzantrag oder -eröffnung an
- gewährt einer Vertragspartei ein Lösungsrecht oder beinhaltet auflösende Bedingung
- Wirksamkeit: streitig

insolvenzunabhängige

- knüpfen an nicht insolvenzspezifischen Umstände wie Verzug oder sonstige Vertragsverletzungen an
- grundsätzlich unbedenklich (Ausnahme § 112 InsO)



Problem: Lösungsklauseln

BGH, Urteil v. 15.11.2012 - IX ZR 169/11 (Kernaussagen):

1. Insolvenzabhängige Lösungsklauseln sind - da auf die Aushöhlung des Verwalterwahlrechts nach § 103 InsO gerichtet - insolvenzsachwidrig und grds. nach § 119 InsO unwirksam.
2. § 119 InsO gilt - wegen seiner Sanierungs- und Masseschutzfunktion - nicht erst im eröffneten Insolvenzverfahren, sondern ab dem Zeitpunkt, zu dem ernsthaft mit einer Eröffnung zu rechnen ist (also: Insolvenzantrag nach § 13 Abs. 1 InsO).



Problem: Lösungsklauseln

Frage:

Auswirkungen des Urteils auf das Kündigungsrecht des Kreditinstituts aus Nr. 19 AGB-Banken bzw. Nr. 26 ABG-Sparkassen ?



Problem: Lösungsklauseln

Wortlaut (Auszug): § 19 Kündigungsrechte der Bank

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, (...)

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
(...)



Problem: Lösungsklauseln

Kündigungsrechte in § 19 AGB - Banken sind insolvenzunabhängig ausgestaltet und daher wirksam. Sie knüpfen nicht an ein Insolvenzereignis an, sondern bereits an weit davor liegende Umstände (“Verschlechterung der Vermögensverhältnisse” ist kein Eröffnungsgrund).

=> Lösungsklausel in AGB-Banken unbedenklich

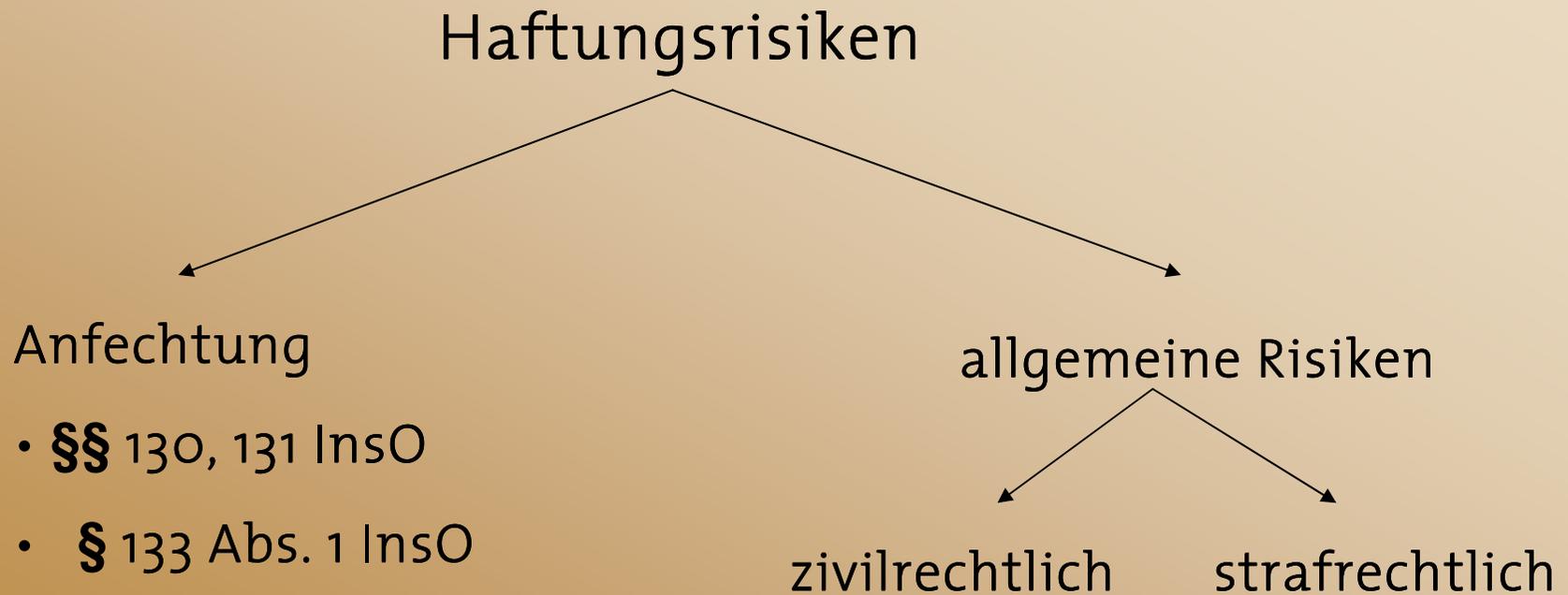


Handlungsalternative „Stillhalten“ - Instrumentarien

- Unterlassen von Rechtsverfolgungsmaßnahmen (einschließlich Vollstreckung)
- Unterlassen einer Kreditkündigung
- Stillhaltevereinbarungen
- Stundung bzw. nicht ernstliches Einforderung von fälligen Kapitaldienststraten oder Zinsen
- Tilgungsaussetzung
- Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs



Handlungsalternative „Stillhalten“





Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Anfechtungsrisiken:

- Rückführung von (ungekündigten) Kreditlinien
- Prolongation
- Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs



Rückführung ungekündigter Kreditlinien

Die beklagte Bank hatte der IS einen zur Insolvenzantragstellung ungekündigten Kontokorrentkredit von 500 TSD EUR eingeräumt.

Insolvenzantrag: 04.04.

Kündigung: 05.04.

↳ Saldo ./ 200 (04.04.)

Zahlungsein-/ und Ausgänge (letzter Monat vor IA): Einzahlung + 400

↳ Saldo ./ 300 (04.03.)

Auszahlung ./ 300

Im letzten Monat vor Antragstellung: Reduzierung der Kreditlinie um 100



Speziell: Anfechtung ungekündigter Kreditlinien

Rechtsprechung des BGH (Überblick)

- Verrechnungen im Kontokorrent = kongruent, wenn Kreditlinie offen gehalten wird.
- Stellt eine Bank Zahlungseingänge ins Kontokorrent ein, kann in dem Umfang ein unanfechtbares Bargeschäft vorliegen, in dem sie ihren Kunden wieder über den Gegenwert verfügen lässt.
- Rückführung eines ungekündigten Kredits ist auch inkongruent, wenn sie durch Saldierung im Kontokorrent erfolgt.
- Ein Pfandrecht des Kreditinstitutes, das aufgrund Nr. 14 Abs. 1 AGB-Banken an Zahlungseingängen für einen Kunden in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag gegen diesen entsteht, ist als inkongruente Sicherung anfechtbar (Ausnahme: Bank hatte an der durch den Zahlungseingang getilgten Forderung ein insolvenzfestes Absonderungsrecht erworben).



Rückführung ungekündigter Kreditlinien

Anspruch IV \longrightarrow B?

- 1) 300 (Einzahlung) ? **§ 130** Abs. 1 Nr. 1 InsO (-),
unanfechtbare Bargeschäfte
- 2) 100 (Differenz) -> BGH (+) **§ 131 I** Nr. 1 InsO



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Rückführung von Kreditlinien innerhalb von 1 - 3 Monaten vor dem EÖ-Antrag

ungekündigt

-> inkongruent, in dem Umfang, in dem die Zahlungseingänge die fremdnützigen Zahlungsausgänge im Anfechtungszeitraum übersteigen

Ⓟ : Bestimmung des Anfechtungszeitraums

gekündigt

-> grds. kongruent, außer (anfechtbare) Eigenkündigung des Schuldners (vgl. BGH, Urteil von 14.05.2009 - IX ZR 63/08)



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Fall nach BGH, Urteil vom 07.07.2011 – IX ZR 100/10:

Die beklagte Sparkasse hatte der IS einen zur Insolvenzantragstellung ungekündigten Kontokorrentkredit von 100 TSD EUR eingeräumt

- Antragstellung: 01.04
 - 01.01 ./ 100 TSD EUR
 - 01.02 ./ 80 TSD EUR
 - 01.03 ./ 50 TSD EUR
 - 01.04 ./ 100 TSD EUR
- | | |
|-------------|--------|
| Rückführung | 20 TSD |
| Rückführung | 30 TSD |

Anfechtungsklage des IV auf Rückgewähr von 50 TSD EUR erfolgreich?



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Bestimmung des Anfechtungszeitraum:

Anfechtungszeitraum ist grundsätzlich der für inkongruente Deckungen geltende Dreimonatszeitraum

→ Verwalter kann daher die Anfechtung nicht auf den zweiten oder dritten Monat beschränken

Grund: Eine etwaige Inkongruenz kann durch die Weiterentwicklung des Kontoverlaufs noch behoben werden, d.h. Inkongruenz ist für den Dreimonatszeitraum einheitlich zu bestimmen



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Abwandlung:

(Fall nach BGH, Beschluss vom 15.03.2012 - IX ZR 36/10)

- Kontokorrentkredit von 100 TSD EUR
 - Antragstellung: 01.04
 - 01.01 ./.. 40 TSD EUR
 - 01.02 ./.. 50 TSD EUR
 - 01.03 ./.. 70 TSD EUR
 - 01.04 ./.. 50 TSD EUR
- Rückführung 20 TSD

Anfechtungsklage des IV auf Rückgewähr von 20 TSD EUR
gem. § 131 Abs. 1 Nr. InsO erfolgreich?



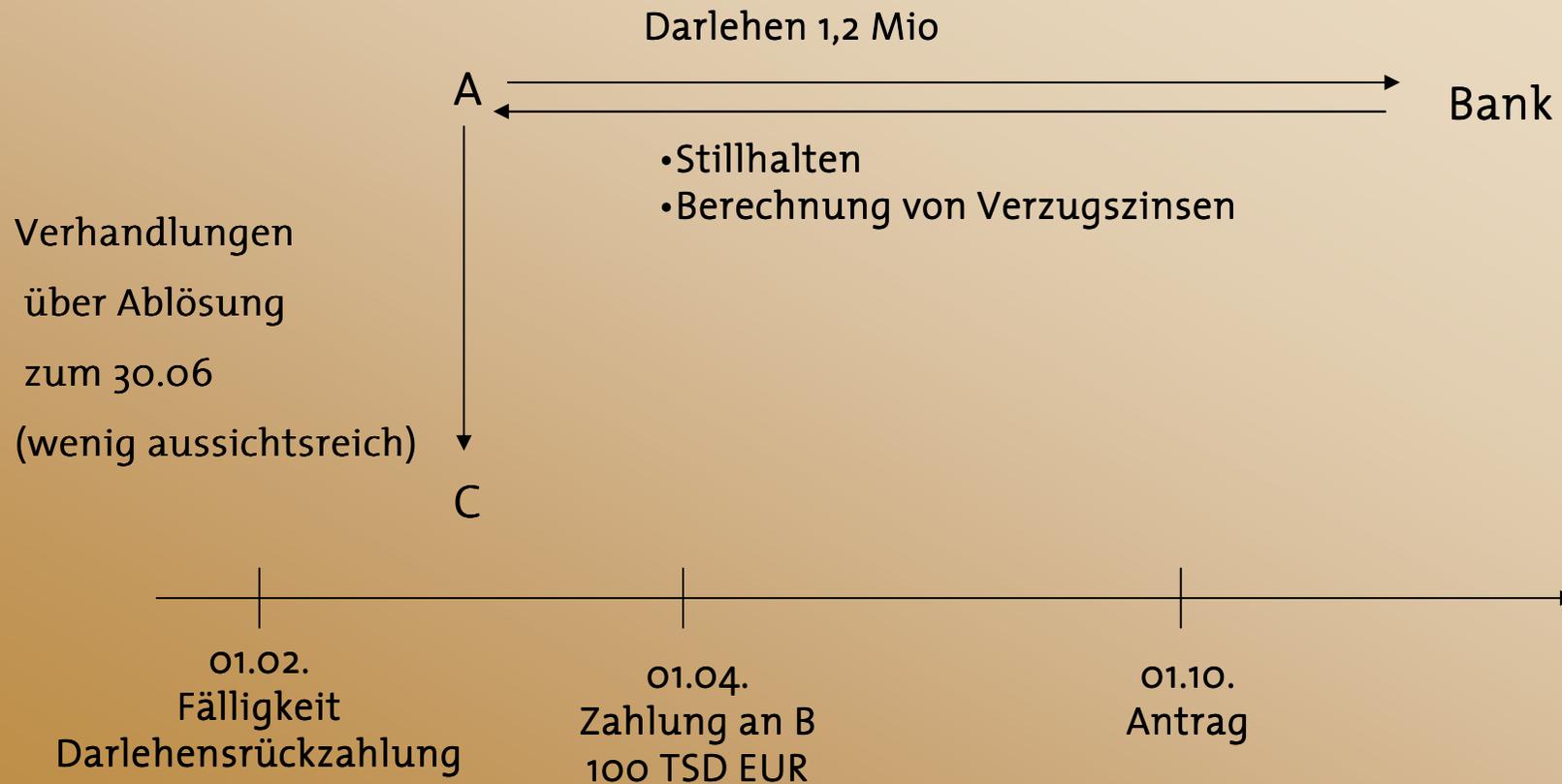
Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Rückführung bei § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO:

„Für den Anfechtungstatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist geklärt, dass auf den letzten Monat vor Antragstellung und die Zeit danach abzustellen ist.

Der Kontoverlauf davor ist unbeachtlich, da er für die Anfechtbarkeit des § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ohne Bedeutung ist.“

→ Klage hat Erfolg





Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Prolongation

Fall vereinfacht nach BGH, Urteil 22.11.2012 - IX ZR 62/10

Die A-GmbH hatte bei der B-Bank ein am 01.02. zur Rückzahlung fälliges Darlehen von 1,2 Mio. EUR aufgenommen. Am 01.02. war A unstreitig und wie B wusste zur Rückzahlung außer Stande, befand sich aber in wenig aussichtsreichen Verhandlungen zwecks Ablösung des Darlehens zum 30.06. mit C. B hielt notgedrungen still, belastete das Darlehenskonto der A allerdings mit Verzugszinsen. Am 01.04 zahlte A an B 100 TSD EUR, musste indes am 01.10. Insolvenzantrag stellen. Der spätere Insolvenzverwalter will die Zahlung vom 01.04. nach § 133 Abs. 1 InsO anfechten. Mit Erfolg?



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

§ 133 Abs. 1 InsO

P: Benachteiligungsvorsatz des Schuldners



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Benachteiligungsvorsatz des Schuldners:

Vorsatz i.d.R. (+), wenn Schuldner bei Vornahme der Rechtshandlung um seine (drohende) Zahlungsunfähigkeit wusste (z. B. BGH, Urteil v. 22.11.2012 - IX ZR 62/10).



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

- liegt in der Regel vor, wenn der Schuldner nicht innerhalb von 3 Wochen mehr als 90% seiner fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten begleichen kann (vgl. BGH, Urteil vom 24.05.2005 - IX ZR 123/04).
- Bei Zahlungseinstellung: gesetzliche Vermutung der ZU (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO)
- Von Zahlungseinstellung ist auszugehen, wenn nicht unwesentliche fällige und eingeforderte Verbindlichkeiten bestanden, die der Schuldner bis zur Verfahrenseröffnung nicht ausgeglichen hat (vgl. BGH, Urteil von 30.06.2011 - IX ZR 134/10)
- Zahlungseinstellung kann schon aus der Nichtbegleichung nur einer nicht unwesentlichen Verbindlichkeit folgen (BGH, Urteil vom 06.12.2012 - IX ZR 3/12)



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Waren Forderungen der B am 01.04. fällig und eingefordert?

- fällig (+), § 271 Abs. 1 BGB
-> insbesondere keine konkludente Stundung durch bloßes „Stillhalten“
(Argument: Belastung des Kontos mit Verzugszinsen)
 - eingefordert (+), da Wille zur Rückforderung ohne weiteres aus dem ursprünglichen Vertragsende folgt (keine zusätzliche Rechtshandlung (z.B. Mahnung) erforderlich und B laut SV nur „notgedrungen“ stillhielt – Anforderungen an das Merkmal „eingefordert“ gering)
- => Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO erfolgreich



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Abwandlung:

B prolongiert das Darlehn bis 30.04. und berechnet Vertragszinsen

- fällig (-), da konkludente Verlängerung des Kreditengagements

-> keine Zahlungsunfähigkeit

- aber: Kenntnis von drohende Zahlungsunfähigkeit für Benachteiligungsvorsatz ausreichend:
Drohende Zahlungsunfähigkeit?



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Prolongation (BGH, Urteil vom 22.11.2012 - IX ZR 62/10)

a) (...)

b) Dem Schuldner kann die Zahlungsunfähigkeit trotz gewährter Prolongation des Darlehens drohen, wenn die in dieser Zeit geführten Umschuldungsverhandlungen keine sichtbare Erfolgsaussicht bieten.

-> Benachteiligungsvorsatz des Schuldners liegt danach vor



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs

Speziell: Vorsatzanfechtung gegenüber der Bank als Zahlstelle
(vgl. dazu insbesondere BGH, Urteil vom 26.04.2012 – IX ZR 74/11).



Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

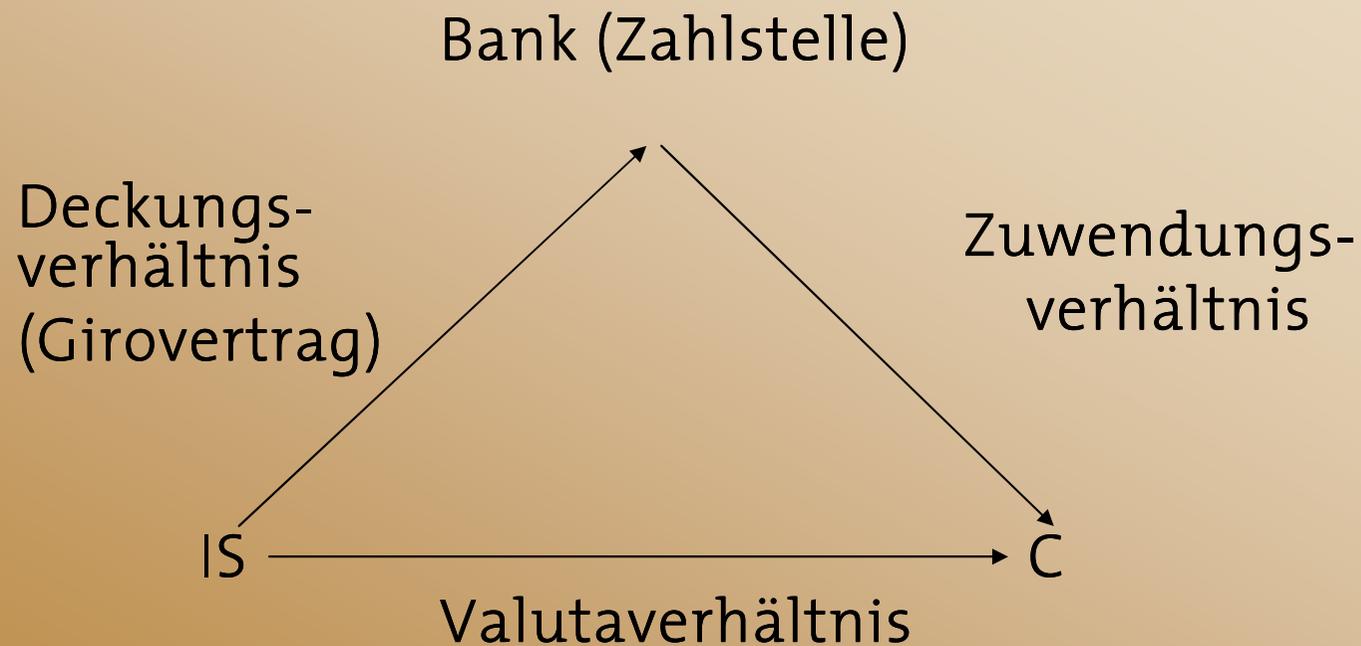
Fall:

IS unterhält bei Bank ein Konto auf Guthabenbasis. IS ist zahlungsunfähig. Kurz vor Insolvenzantragstellung reicht IS bei Bank einen Überweisungsauftrag über eine Zahlung von 10 TEUR an C ein. C ist ebenfalls insolvent. Das Konto des IS war in der Vergangenheit immer wieder nicht gedeckt und wurde regelmäßig vom FA und div. Krankenkassen gepfändet.

Anfechtungsansprüche des IV des IS gegen Bank, wegen der ausgeführten Überweisung?



Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle





Überblick: Anfechtung gegenüber der Zahlstelle

Anfechtungsmöglichkeiten des IV von IS gegenüber der Bank B?

- a) §§ 130, 131 InsO
- b) § 133 Abs. 1 InsO



Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

a) Deckungsanfechtung (§§ 130, 131 InsO):

(-), weil die Bank - bezogen auf die angefochtene Zahlung - nicht Insolvenzgläubigerin ist. Im Falle einer Drittzahlung richtet sich die Anfechtung gegen den Leistungsempfänger, sofern angefochtene Rechtshandlung als mittelbare Zuwendung anzusehen ist.



Exkurs: Voraussetzungen einer mittelbaren Zuwendung:

Mittelbare Zuwendung:

- a) Leistungsmittler (Zahlstelle) bewirkt im Rahmen einer einheitlichen Handlung eine Zuwendung an einen Dritten,
 - b) dadurch wird das Schuldnervermögen unmittelbar vermindert,
 - c) für Leistungsempfänger ist erkennbar, dass es sich um eine Leistung des IS handelt.
- typisches Beispiel: Überweisung



Stillhaltephase (Anfechtungsrisiken)

b) Ist Vorsatzanfechtung gegenüber B möglich ?

Anfechtungsgegner bei § 133 Abs. 1 InsO kann jeder sein, der durch die angefochtene Rechtshandlung eine vermögenswerte Position zum Nachteil der Masse erlangt
(vgl. BGH, Beschluss vom 24.05.2012-IX ZR 142/11).

Welche Vermögenswerte Positionen hat B hier eigentlich erlangt ?



Stillhaltephase (Vorsatzanfechtung)

Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

Entwicklung der letzten Jahre (Abriss):

1. BGH, Urteil vom 29.11.2007 – IX ZR 121/06 sowie BGH, Urteil vom 26.04.2012-IX ZR 74/11 „eröffnen“ Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle neben der Deckungsanfechtung gegenüber dem Zahlungsempfänger (beide sind Gesamtschuldner (§ 426 BGB)).
2. Im Innenverhältnis ist der Zahlungsempfänger ausgleichspflichtig.
3. Für die Vorsatzanfechtung ist aber unerheblich, ob Zahlung im Valutaverhältnis anfechtbar ist (so jüngst BGH, Urteil vom 24.01.2013 – IX ZR 11/12).



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Tatbestandsvoraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO

- a) Rechtshandlung des Schuldners,
- b) Benachteiligungsvorsatz,
- c) Kenntnis des Anfechtungsgegners
(Vermutungswirkung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO),
- d) Objektive (mindestens mittelbare) Gläubigerbenachteiligung.



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Tatbestandsvoraussetzungen § 133 Abs. 1 InsO

Herleitung der subjektiven Tatbestandsmerkmale (Vorsatz des Schuldners und Kenntnis des AnfGeg.) aus (objektiven) Beweisanzeichen

(vgl. z. B. BGH Urteil v. 10.01.2013 - IX ZR 13/12, BGH, Urteil v. 30.06.2011- IX ZR 134/10; BGH, Urteil vom 13.08.2009 – IX 159/06 sowie instruktiv aus der Instanz-Rechtsprechung z. B. LG Stuttgart, Urteil v. 30.05.2012 – 13 S 200/11).



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Tatbestandsvoraussetzungen § 133 Abs. 1 InsO

Indizien dafür sind z. B.:

- a) Gewährung und Entgegennahme einer inkongruenten Deckung (z. B. BGH, Beschluss vom 18.06.2009 - IX ZR 7/07),
- b) (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bei Vornahme der RH (insbesondere bedeutsam für § 133 Abs. 1 S. 2 InsO).



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Tatbestandsvoraussetzungen § 133 Abs. 1 InsO

Herleitung der Zahlungseinstellung wiederum aus Beweisanzeichen (BGH, Urteil v. 30.06.2011- IX ZR 134/10).

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Rückgabe von Lastschriften
- Stundungsbitten
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Schleppende Zahlung von Löhnen und Gehältern
- Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen



Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

Fall:

IS unterhält bei Bank ein Konto auf Guthabenbasis. IS ist zahlungsunfähig. Kurz vor Insolvenzantragstellung reicht IS bei Bank einen Überweisungsauftrag über eine Zahlung von 10 TEUR an C ein. C ist ebenfalls insolvent. Das Konto des IS war in der Vergangenheit immer wieder nicht gedeckt und wurde regelmäßig vom FA und div. Krankenkassen gepfändet.

Anfechtungsansprüche des IV des IS gegen Bank, wegen der ausgeführten Überweisung?



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Tatbestandsvoraussetzungen § 133 Abs. 1 InsO

Fazit:

Damit müsste Vorsatzanfechtung gegenüber der Bank an sich in vielen Fällen durchgreifen, da gerade dieser in der wirtschaftlichen Krise des Kunden solche Umstände vielfach bekannt sind.

Allerdings:

Selbst Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit berechtigt Bank im ungekündigten Giroverhältnis nicht ohne Weiteres zur Nichtausführung von Aufträgen (vgl. § 675 o Abs. 2 BGB).



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle:

Erste Einschränkung:

Zahlstelle muss sich etwaige Kenntnis von einer inkongruenten Deckung im Valutaverhältnis nicht zurechnen lassen (BGH, Urteil vom 29.11.2007-IX ZR 121/06).

Zweite Einschränkung:

Agiert die Bank als bloße Zahlstelle, schadet ihr selbst die Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht ohne Weiteres (BGH, Urteil vom 26.04.2012 – IX ZR 74/11).



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

Schädlich ist trotz positiver Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Kunden „nur“ die eigen- oder fremdnützige Teilnahme der Bank an einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung des Insolvenzschuldners – vgl. BGH, Urteil v. 26.04.2012-IX 74/11.

-> kollusives Zusammenwirken



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

„neutrale“ Zahlstelle

Abwicklung „alltäglicher Geschäftsvorfälle, denen ein Wille des Überweisenden, seine Gläubiger zu benachteiligen, i.d.R. nicht zu entnehmen ist“, da - so der BGH -

- Bargeschäfte vorliegen können,
- Zahlungen auf Absonderungsrechte in Betracht kommen,
- Schonvermögen betroffen sein kann.



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

kollusives Zusammenwirken

Bank schaltet sich mit „eigenem Benachteiligungswillen“ in den Zahlungsverkehr ein (Verfolgung von Sonderinteressen)

Kritik: Ein eigener Benachteiligungsvorsatz des AnfGeg. ist nach dem Wortlaut des § 133 Abs. 1 InsO gerade nicht erforderlich.



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

Beispiele für kollusives Zusammenwirken nach BGH:

- Einzelne Gläubiger werden in Abstimmung mit dem erkennbar zahlungsunfähigen Kunden bevorzugt befriedigt,
- Bank selektiert ohne Abstimmung mit dem Kunden (fraglich),
- Duldung einer Überziehung nach Befriedigung eines bestimmten Gläubigers.

→ Einschalten in die konkreten Zahlungsabläufe.



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Vorsatzanfechtung gegenüber der Zahlstelle

- Problem: Greift Anfechtung durch, wenn Zahlstelle die Zahlungsunfähigkeit und den Benachteiligungsvorsatz des Kunden kennt, sich aber nicht aktiv in die Zahlungsabläufe einschaltet?
- Beispiel: GF weist Bank kurz vor Insolvenzantrag an, nur AN-Anteile zur Sozialversicherung zu begleichen.



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Lösung wohl abhängig vom Ansatz:

- Pro: Anfechtung bei Kenntnis von verdächtigen Zahlen
- Contra: Zahlungsverkehr soll anfechtungsfrei sein



Stillhaltephase: Vorsatzanfechtung

Kann sich Bank auf die Automatisierung des Zahlungsvorgangs berufen ?

These:

Nein - Bank muss aus bekannten „Warnzeichen“ (Lastschriftrückgabe, Pfändungen) die notwendigen organisatorischen Konsequenzen ziehen.



Stillhaltephase: Bankenhaftung außerhalb der Insolvenz

Zivilrechtliche Bankenhaftung gegenüber anderen Gläubigern:

Schadensersatz aus § 826 BGB wegen sittenwidriger Kreditvergabe?

- ↳ Voraussetzungen (vgl. BGH, Urteil vom 29.05.01 - VI ZR 114/00):
- Kenntnis der Bank von wirtschaftlich aussichtloser Lage ihres Kreditnehmers
 - + weitere Umstände, die sittenwidrige Schädigung anderer Gläubiger bewirken

Fall: Bank veranlasst Kreditnehmer zu Widerruf einer Lastschrift eines Vorbestandslieferanten, um sich aus Zahlungseingängen aus dem Weiterverkauf der Vorbestandsware zu befriedigen.



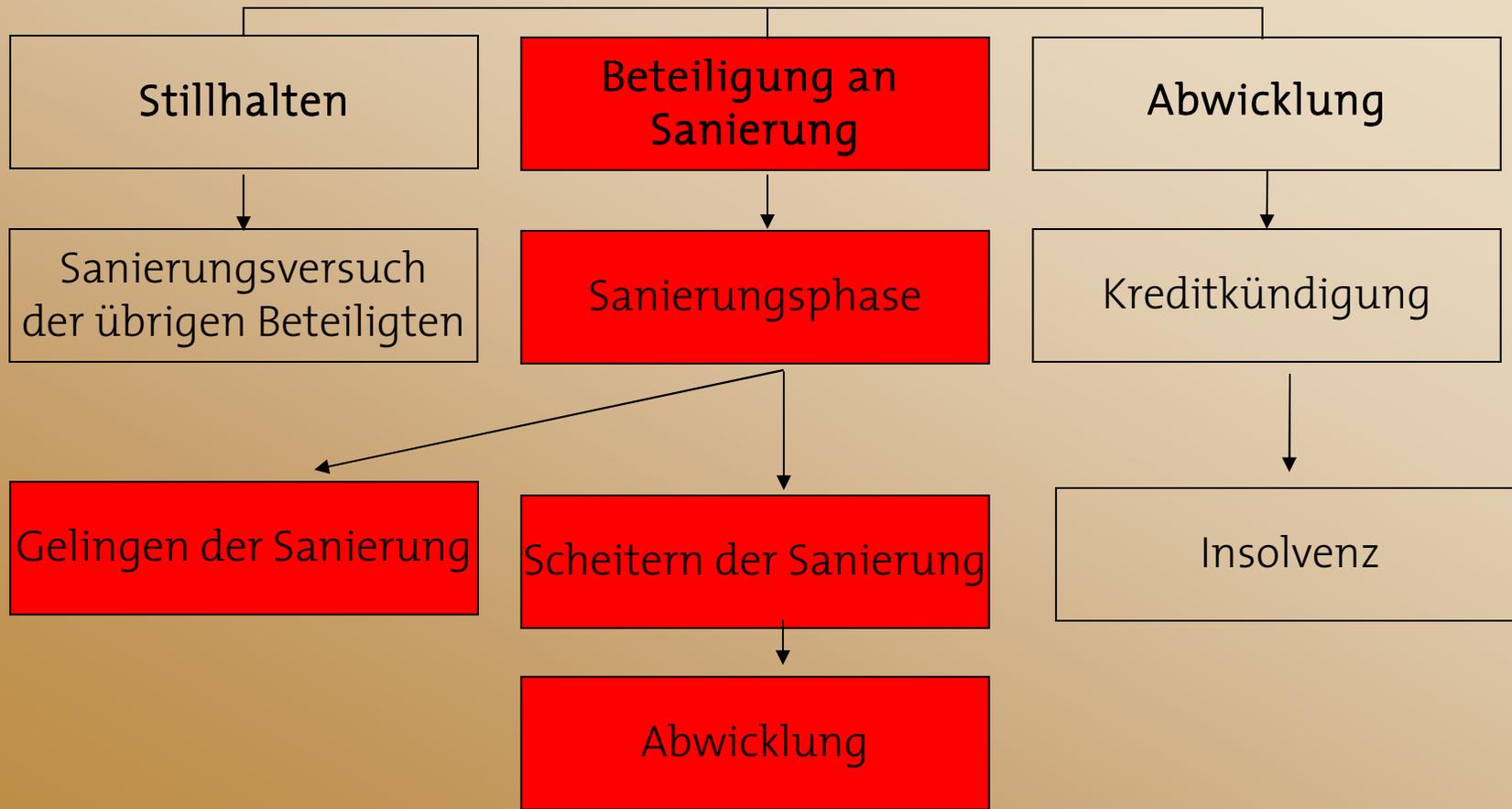
Stillhaltephase: Bankenhaftung außerhalb der Insolvenz

Strafrechtliche Bankenhaftung

- Teilnahme an einer Insolvenzverschleppung:
„Außenhaftung“
- Untreue bei der Kreditvergabe:
„Innenhaftung“ der Bank ggü. ihren Organen
(vgl. z. B. BGH, Urteil vom 13.08.2009 - 3 StR 526/09)



Handlungsalternativen des Kreditinstituts in der Krise





Beteiligungsphase (Haftungsrisiken)

Haftungsrisiken bei Beteiligung an einer Sanierung



Anfechtung

- **§§** 130, 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO
- **§** 133 Abs. 1 InsO
- **§** 134 InsO
- Besicherung eines Sanierungskredits
- Nachrang, **§** 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO

Sittenwidrigkeit

- **§** 138 BGB
- **§** 826 BGB



Beteiligungsphase/Haftungsrisiken/Anfechtung

Nachbesicherung

aus dem Vermögen des Schuldners

- §§ 130, 131 InsO
- § 133 Abs. 1 InsO
- § 134 InsO

durch Dritte



Beteiligungsphase/Haftungsrisiken/Anfechtung

Fall: Im Jahr 01 hatte die A-GmbH bei der B-Bank ein Darlehen von 100 TSD EUR aufgenommen, das durch eine Grundschuld auf dem Grundstück der A-GmbH besichert wurde. Im Jahr 03 gerät die A-GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten und wird zahlungsunfähig. Am 01.08.03 will B das Darlehen kündigen, da mehrere Raten nicht gezahlt wurden. A übereignet zwei Pkws zur Sicherheit, B hält daraufhin still. Am 30.08.03 stellt das Finanzamt Insolvenzantrag. Das Verfahren wird eröffnet. Der IV ficht die Sicherungsübereignungen an. Mit Erfolg?





Beteiligungsphase/Haftungsrisiken/Anfechtung

Lösung:

a) § 130 InsO / § 131 InsO?

Sicherheitenbestellung in 2003 ist inkongruent

Grund: B hat aus dem Darlehensvertrag keinen kongruenten Anspruch auf Übereignung der Pkw (Nachbesicherungsanspruch aus Nr. 13 AGB - Banken zu unbestimmt)

→ Folge: § 131 Abs. 1 Nr. 1 (+)

b) § 134 InsO (-) (BGH Urteil vom 06.12.2012 - IX ZR 105/12).

„Die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit, für eine eigene, entgeltlich begründete Verbindlichkeit ist nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar“

c) § 133 Abs. 1 InsO (+)

Grund: Inkongruenz indiziert Benachteiligungsvorsatz und Kenntnis davon

→ Ergebnis: Klage (+)



Beteiligungsphase/Haftungsrisiken/Anfechtung

Abwandlung:

Die B-Bank lässt das bereits in 2001 ausgereichte Darlehen nicht nur stehen, sondern gewährt der A zusätzlich ein kurzfristiges Darlehen von weiteren 20 TSD EUR. Die zur gleichen Zeit vereinbarten SÜ sichern pauschal alle bestehenden und künftigen Forderungen der Bank



Beteiligungsphase/Haftungsrisiken/Anfechtung

Lösung:

Die SÜ ist insgesamt inkongruent und anfechtbar, da sich nicht feststellen lässt, ob und in welchem Umfang sich die Sicherungen auf bestimmte Ansprüche (Alt- und/oder Neukredit) beziehen (vgl. z.B. BGH Urteil vom 14.02.2008 – IX ZR 38/04).

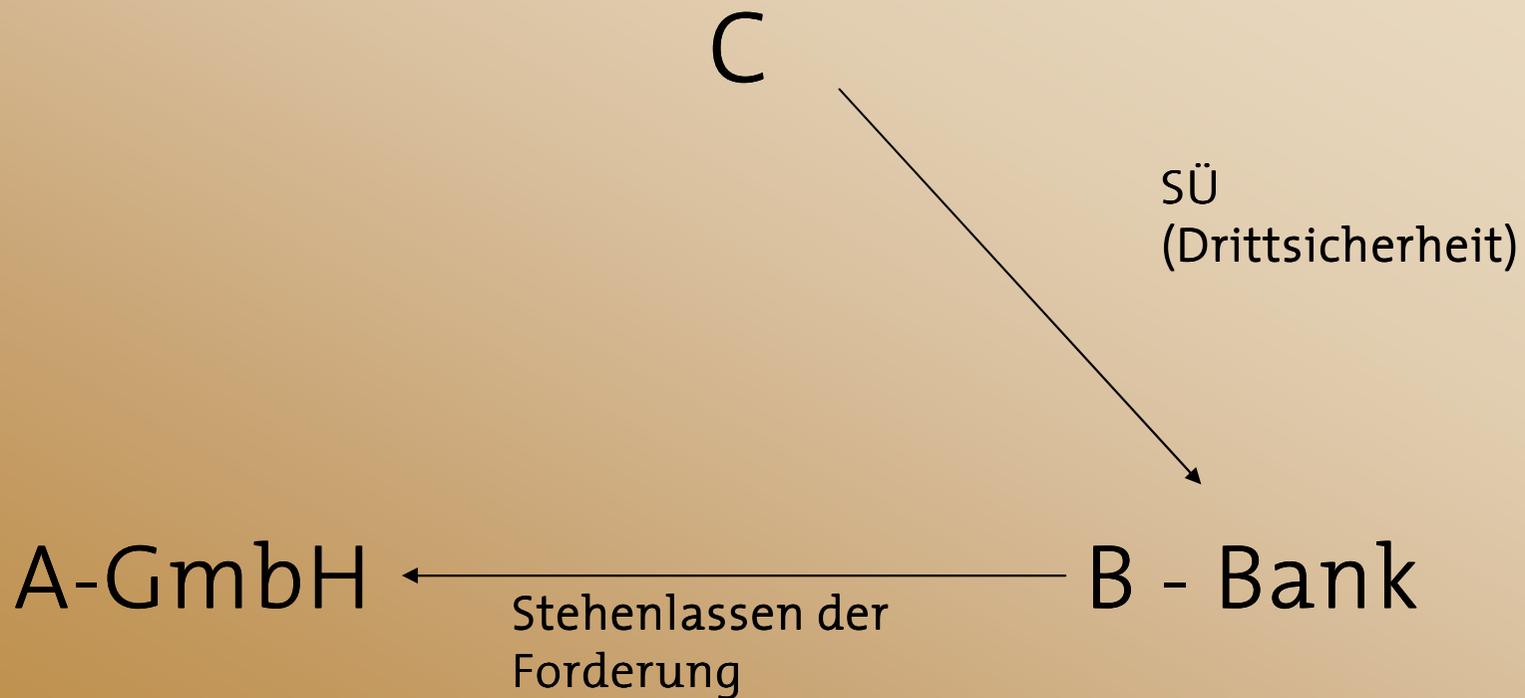


Beteiligungsphase/Haftungsrisiken/Anfechtung

Fallabwandlung: Die SÜ werden nicht durch die A-GmbH, sondern durch deren Gesellschafter C bestellt. C fällt Mitte Oktober 2003 ebenfalls in Insolvenz. Der IV des C ficht die SÜ an. Mit Erfolg?



Beteiligungsphase/Haftungsrisiken/Anfechtung





Beteiligungsphase/Haftungsrisiken/Anfechtung

Lösung:

- a) §§ 130, 131 InsO (-), da B nicht Insolvenzgläubiger im Verfahren C
- b) § 133 Abs. 1 InsO, offen, Inkongruenz gegeben, wenn bei Bestellung der SÜ Zweifel an der Liquidität des C bestanden (vgl. BGH, Urteil 06.12.2012 - IX ZR 3/12).
- c) § 134 InsO (+), da B keine kompensierende Gegenleistung erbracht hat. Im Dreieckverhältnis entscheidend, ob Leistungsempfänger (hier: B) ein ausgleichendes Vermögensopfer erbringt. Stehenlassen der ungekündigten, aber kündbaren wertlosen Darlehensforderung gegenüber A keine Leistung, die zur Entgeltlichkeit führt (BGH, Urteil vom 20.12.2012 - IX ZR 21/12)

→ Ergebnis Anfechtung (+)



Beteiligung der Bank an einer Sanierung

Erforderlich: Sanierungskonzepte

- neu: IDW S6 (Neufassung vom 20.08.2012)
- Diskussionswürdig:
 - Welche Mindestanforderungen stellt die Rechtsprechung an Sanierungskonzept?
 - Genügt der IDW S6 n. F. diesen Anforderungen?
 - IDW S6 auch bei kleineren Unternehmen?



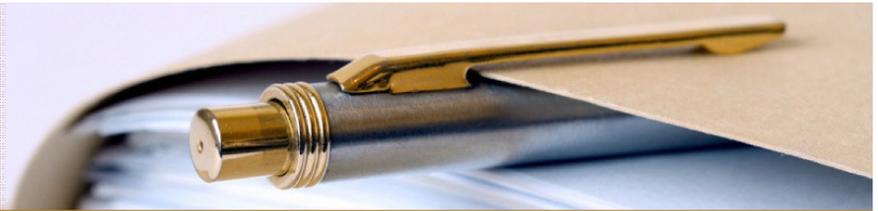
Beteiligungsphase (Haftungsrisiken)

Fazit:

- Das Anfechtungsrisiko der Bank als Zahlstelle ist mit der neuen Rechtsprechung des BGH gestiegen
- Damit ist auch das „Stillhalten“ der Bank haftungsträchtig geworden
- Es bleibt abzuwarten, ob der BGH neben der Fallgruppe des „kollusiven Zusammenwirkens“ weitere Fallgruppen entwickeln wird

Dr. Berner Insolvenzverwaltung

BERLIN | LEIPZIG | HALLE (SAALE) | HAMBURG | HERFORD



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



www.berner-insolvenzverwaltung.de